

Kurztitel

Schifffahrtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 62/1997

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

25.03.2009

Text

Benützung der Gewässer durch die Schifffahrt

§ 4. (1) Die Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jedem gestattet.

(2) Über die Ausübung der Schifffahrt auf Privatgewässern entscheiden die über diese Gewässer Verfügungsberechtigten.